

## **Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Mitgliedsgewerkschaften**

zum Entwurf eines Runderlasses zu Qualifizierungen in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 NLVO-Bildung und zum Erwerb einer Ergänzungsqualifikation für ein Lehramt

## **Impressum**

Herausgeber:

DGB-Bezirk Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt

Bereich: Öffentlicher Dienst/Beamtenpolitik

Otto-Brenner-Str. 7

30159 Hannover

[www.niedersachsen.dgb.de](http://www.niedersachsen.dgb.de)

verantwortlich: Andreas Gehrke

DGB-Bezirk Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt

Stand: 28.09.2011

### **Vorbemerkung:**

Der DGB nimmt zu dem Entwurf des Runderlasses „Qualifizierungen in der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 NLVO-Bildung und zum Erwerb einer Ergänzungsqualifikation für ein Lehramt“ auf Grundlage folgender Positionen Stellung:

- DGB-Stellungnahme zur Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) vom 25.02.2009
- DGB-Stellungnahme zur Niedersächsischen Laufbahnverordnung, Fachrichtung Bildung vom 31.03.2010

Die vorgelegte Stellungnahme basiert auf den o. g. DGB-Positionen und ergänzt sie in den mit dem Runderlass „Qualifizierungen in der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung“ hinzugekommenen spezifischen Regelungsbereichen.

### **Gewerkschaftliche Positionen**

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften erkennen das Bemühen der Landesregierung an, Problemen in der Unterrichtsversorgung und des Gewinnens von Nachwuchs für die Schulen mit Hilfe des geänderten Laufbahnrechts zu begegnen. Die Gewerkschaften haben in den zurückliegenden Jahren immer wieder auf die Gefahr eines Lehrkräftemangels hingewiesen und die Landesregierung aufgefordert, entsprechend die Kapazitäten in der Lehrerbildung auszubauen. Auch die Werbung für ein Lehramtsstudium haben wir angemahnt.

Wenn auch die aktuelle Situation eine Aufweichung des traditionellen Zugangs zum Lehramt erfordern sollte, so sind wir weiterhin der Auffassung, dass in den Schulen Lehrkräfte mit einer grundständigen Lehramtsqualifikation die Regel darstellen sollten. Andere Zugangswege zur Lehrbefähigung sollten auch in Zukunft die Ausnahme bleiben.

Die durch die NLVO, Fachrichtung Bildung eröffnete Möglichkeit für Absolventen mit anderen Studienabschlüssen als in Lehramtsstudiengängen (Quereinsteiger) in den

Schuldienst zu gelangen, ist nur dann sinnvoll, wenn zureichende, je individuelle Qualifizierungsmaßnahmen vorgeschrieben und entsprechend angeboten werden.

Ziel muss es sein, dass Beschäftigte, die über Studium und berufliche Tätigkeit in die Schulen gelangen, Qualifizierungen erhalten, die sich am im Vorbereitungsdienst geforderten Niveau orientieren. Nur wenn diese Standards erfüllt sind, ist es sinnvoll, Quereinsteiger mit ihren auch für Schule begrüßenswerten außerschulischen Qualifikationen einzustellen. Der Notlage der Unterrichtsversorgung geschuldete Programme werden die Qualität der Schulen nicht verbessern, sondern sind einer positiven Entwicklung abträglich.

Der DGB hält es nach wie vor für geboten, den betroffenen Personenkreis durch ein zusätzliches Masterstudium mit dem Abschluss „Master of Education“ zu qualifizieren. Hierbei sollten fachliche Inhalte des Erststudiums angerechnet und über entsprechende Creditpoints abgesichert werden. Dabei kann in Verbindung mit einer Schule und einem Studienseminar ein Theorie-Praxis-Jahr abgeleistet werden.

Um den Qualifizierungsbedarf umfassend zu ermitteln und eine gesicherte Prognose über die Erfolgsaussichten der Maßnahme treffen zu können, bedarf es einer professionellen Bewerberinnen- und Bewerberauswahl durch die Landesschulbehörde. Daher ist dort qualifiziertes Personal vorzuhalten, das diese Aufgabe erledigt. **Eine Auswahl durch die Schule ist nicht zielführend und abzulehnen.**

Auch ist den Bewerberinnen und Bewerbern bei der Auswahl und der Einstellung eine verbindliche Auskunft über die Anerkennung der zuzuordnenden Unterrichtsfächer und die zu erwartende Besoldung/Eingruppierung nach erfolgreicher Qualifizierung zu geben, um spätere Herabgruppierungen zu vermeiden. Die Anerkennung der zuzuordnenden Fächer sollte mit Bezug auf die Master-Verordnung erfolgen.

Aus Sicht des DGB sollte Auswahl, Anerkennung der Fächer und Besoldung/Eingruppierung in einer Hand liegen. Sinnvoll wäre es dies auf der Ebene der Landeschulbehörde zu konzentrieren.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen, dass das Kultusministerium den Entwurf eines Runderlasses vorlegt, mit dem die Qualifizierungserfordernisse, die

sich aus der NLVO, Fachrichtung Bildung vom 19.5.2010 ergeben, zusammengeführt und geregelt werden sollen. Der DGB spricht sich auch weiterhin für eine Abkehr vom Bezug auf Schulformen aus.

Der vorgelegte Runderlass füllt die in der NLVO, Fachrichtung Bildung vorgeschriebenen Qualifizierungen näher aus und bestimmt Umfang und Dauer der Qualifizierungsmaßnahme.

Unbeschadet unserer grundlegenden Kritik an der Ausrichtung auf Schulformen, ist es positiv, dass auch eine Ergänzungsqualifikation für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Realschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik eröffnet wird. Kritisiert werden muss aber das faktische Festhalten an den Grundzügen des alten Laufbahnrechts mit seiner Unterscheidung in die Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes.

Im Folgenden nehmen wir Stellung zu einzelnen Punkten des Runderlasses.

## **zu 2. Pädagogisch-didaktische Qualifizierung gemäß § 13 Abs. 1 NLVO-Bildung**

Die Qualifizierung erfolgt hier in zwei Phasen, die eine im Studienseminar, die andere in der Schule. Qualifizierende in der Schule sind neben den Schulleitungen auch von der Schulleiterin/dem Schulleiter zu bestimmende geeignete Lehrkräfte. Dabei ist vor Zuweisung an eine Schule sicherzustellen, dass an der Schule auch geeignete Lehrkräfte vorhanden sind. Diese sind durch geeignete Qualifizierungsmaßnahmen auf ihre Aufgabe vorzubereiten.

Bei der Einstellung der Beamtinnen und Beamten auf Probe muss gesichert sein, dass der Dienst nur an Schulen angetreten wird, in denen entsprechend des individuellen Qualifizierungsbedarfs geeignete Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Eine lediglich zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung der einzelnen Schule betriebene Zuweisung schadet letztlich dem Erfolg der Qualifizierung und schmälert die Berufsaussichten und den beruflichen Einsatz der zu Qualifizierenden.

#### zu 2.1 Dauer der Qualifizierung

Im Vergleich zu der bisher üblichen Qualifizierungsdauer von drei Jahren für die Lehrkräfte nach §12 der Bes. NLVO ist die Dauer der Qualifizierung von 18 Monate für den Seminarbesuch für Lehrkräfte zu gering. Eine Ausweitung auf 24 Monate wäre aus Sicht des DGB sinnvoller.

Das gilt entsprechend auch für die Reduzierung der Seminausbildung für Fachpraxislehrkräfte.

#### zu 2.4 Vorgesetzte

Die Schulleiterin/der Schulleiter trägt die Gesamtverantwortung und stellt vor der Entscheidung über die Bewährung in der Probezeit fest, ob die gesamte Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen wurde. Aus Sicht des DGB müssen hier Kriterien aufgeführt werden, aus denen hervorgeht, wann ein erfolgreicher Abschluss der Qualifizierung vorliegt (siehe auch 2.8). Auch sollte die Regelung, dass der Schulleiter/die Schulleiterin allein die Kompetenz zur Feststellung der Bewährung nach Ende der Probezeit erhält, im Interesse der Bewerberinnen und Bewerber verändert werden. Aus unserer Sicht sollte die Verantwortung für die Qualifizierungsmaßnahme und die Bewährungsfeststellung nicht in einer Hand liegen.

Der DGB schlägt vor, in den Prozess und die Entscheidungsfindung über die Feststellung der Bewährung die Landesschulbehörde, das Studienseminar und die Schulleitung gleichberechtigt einzubeziehen.

#### zu 2. 5. Unterrichtsverpflichtung/Freistellung der zu Qualifizierenden

Aus Sicht des DGB ist der Umfang der Freistellung zu gering. Eine deutliche Erhöhung ist erforderlich. Dies ist durch die an allen Studienseminaren vorhandene Organisation auf zwei Seminartage begründet.

#### zu 2. 6. Qualifizierung durch die Schule

Die durch die Schulleitung für die Qualifizierung benannten Lehrkräfte sollen für diese Tätigkeit eine Entlastung in Höhe von einer Stunde wöchentlich erhalten. Die Anerkennung der Tätigkeit ist zu begrüßen, allerdings halten wir eine Freistellung im Umfang von 2 Stunden für die Tätigkeit für erforderlich. Sowohl Hospitationen als auch die Beratung erfordern eine intensive Vor- und Nachbereitung seitens der qualifizie-

renden und beratenden Lehrkräfte. Die Einführung in die schulpraktische Arbeit erschöpft sich nicht in Hospitationen und Beratungsgesprächen, sondern muss alle relevante Tätigkeiten von Lehrkräften umfassen.

Die Fortbildung der Qualifikantinnen und Qualifikanten ist inhaltlich zu spezifizieren. Weiter ist zu klären, welche Institutionen die Fortbildung anbieten sollen und damit für die Ausbildungsinhalte verantwortlich sind.

#### zu 2. 8. Qualifizierung durch das Studienseminar

Wie bereits in der Stellungnahme zur NLVO-Bildung (31.3.2010) formuliert, ist es aus Sicht des DGB dringend geboten, dass sich die Qualifizierungen an den Zielen und Standards orientieren, die in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) niedergelegt sind. Es wird angeregt, in dem Erlass auf die in der Anlage zu § 2 und § 9 APVO dargelegten Kompetenzbereiche abzustellen.

Nicht nachvollziehbar ist die Formulierung „Die zu Qualifizierenden nehmen **aktiv** an den Seminarveranstaltungen... teil.“ Das Wort „aktiv“ ist entweder zu streichen, oder es ist näher auszuführen, worin diese aktive Teilnahme besteht.

Eine Steuerung der Qualifikationsmaßnahme über Zielvereinbarungen ist aus Sicht des DGB nicht hilfreich. Es wäre besser, auch bezogen auf einen erfolgreichen Abschluss der Qualifizierung, analog zur APVO Gespräche zum Qualifizierungsstand insbesondere zur Mitte der Maßnahme vorzuschreiben. Dies hat vor dem Hintergrund zu erfolgen dem zu Qualifizierenden frühzeitig eine gezielte Rückmeldung zu geben.

Da das Studienseminar die erfolgreiche Teilnahme testieren soll, ist sicherzustellen, dass diese Feststellung rechtssicher erfolgt. Weiter ist festzulegen, wer dies Testat anfertigt und in welcher Form dies zu geschehen hat.

#### 2. 9. Anrechnung

Es sollte ausgeführt werden, unter welchen Umständen eine Anrechnung erfolgt.

### **zu 3. 0 Qualifizierung gemäß § 13 Abs. 2 NLVO, Fachrichtung Bildung für Beamtinnen und Beamte, denen erstmalig ein Amt übertragen werden soll, das der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zugeordnet ist (§ 5 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 NLVO-Bildung)**

zu 3. 1. Übertragung eines Amtes, das der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien zugeordnet.

Der DGB wendet sich gegen die Beschränkung des Zugangs zur Qualifizierung auf Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen einer anlassbezogenen dienstlichen Beurteilung mindestens mit mindestens der Rangstufe B beurteilt wurden. Jede Bewerberin/jeder Bewerber sollte nach erfolgreicher anlassbezogener Besichtigung zur Qualifizierung zugelassen werden.

In Phase I sollte gewährleistet sein, dass Beratungsbesuche und Unterrichtsbesichtigungen nicht erst zum Ende der Phase erfolgen. Der DGB regt an, eine Unterrichtsbesichtigung schon zur Hälfte der Phase durchzuführen, um den zu Qualifizierenden noch ausreichend Gelegenheit zu geben, erkannte Mängel abzustellen. Der Stand der Qualifizierung ist zu dokumentieren und mit dem Bewerber zu erörtern.

Bei der Feststellung der Bewährung auf Grundlage der „gezeigten Leistungen“ muss exakter gefasst werden, um welche Leistungen es sich konkret handelt. Um eine vorzeitige Beendigung der Qualifizierung im Interesse der Bewerber möglichst zu vermeiden, ist es daher erforderlich die Kriterien der Leistungsbewertung darzulegen.

Außerdem ist nicht nachvollziehbar, warum für die Lehrkräfte, die den Erwerb der Ergänzungsqualifikation anstreben, im Vergleich zu den nach Punkt 2 zu Qualifizierenden, den sogenannten Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern, eine wöchentliche Hospitationsstunde verpflichtend ist und bei Nichtbewährung in der ersten Phase die Qualifizierung vorzeitig beendet ist.

Laut Erlassentwurf ist die Qualifizierung nur an Gymnasien möglich. Aus Sicht des DGB sollte dies auch an einer IGS mit Sekundarbereich II möglich sein.

Der DGB fordert, Integrierte Gesamtschulen mit Oberstufe Gymnasien als Qualifizierungsort gleichzustellen und die Einzelregelungen entsprechend anzupassen.

zu 3.2.1 Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis

Der DGB begrüßt, dass diesen Lehrkräften die Möglichkeit eröffnet wird, sich zur Theorielehrkraft weiterzuqualifizieren. Es entspricht den Grundpositionen des DGB, beruflich Tätigen den Weg zu einer Hochschulqualifikation zu eröffnen.



Es sollte den Lehrkräften für Fachpraxis aber nicht nur der Weg innerhalb der Berufsbildenden Schulen sondern auch der zur Qualifizierung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Schwerpunkt Hauptschule) oder für das Lehramt an Realschulen eröffnet werden. Gerade im Bereich der Berufsorientierung und angesichts eines deutlichen Überhangs an Fachpraxislehrkräften in den Berufsbildenden Schulen könnte hier ein Bedarf sein.

**zu 4. Erwerb einer Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Realschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik (§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 NLVO, Fachrichtung Bildung) durch Qualifizierung**

zu 4.3 Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik durch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Grund-, Haupt- und Realschulen, an Realschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen Lehrkräften, die bereits seit Jahren erfolgreich an einer Förderschule für Lernhilfe arbeiten, ohne die dafür vorgesehene Lehrbefähigung zu besitzen, sollte die Möglichkeit eröffnet werden, die Ergänzungsqualifikation auch über eine schulische Qualifizierung zu erwerben. Das Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung sollte für die Lehrkräfte entfallen.

**zu 5. Erwerb einer Ergänzungsqualifikation für ein Lehramt ohne weitere Qualifizierungsmaßnahmen**

zu 5.1

Nach Auffassung des DGB sollte aufgenommen werden, dass auch für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, die einen mehrjährigen überwiegenden Unterrichtseinsatz an einer Schulform mit Ausrichtung auf den mittleren Bildungsabschluss nachweisen können, der Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Realschulen festgestellt wird.

zu 5.5

Warum nur für Lehrkräfte der Fachrichtung Bautechnik oder Holztechnik der Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Schwerpunkt Hauptschule) oder für das Lehramt an Realschulen im Unterrichtsfach Technik und dem nachgewiesenen allgemeinen Unterrichtsfach festgestellt wird, ist nicht nachvollziehbar.

Der DGB fordert, diesen Weg auch für andere Fachrichtungen zu eröffnen

zu 5.7

Es sollte klargestellt werden, welche Fortbildungsmaßnahme zu durchlaufen ist und welche Institution diese durchführt.